



Amtskurier Güstrow-Land

**Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt
des Amtes Güstrow-Land**

mit den Gemeinden Glasewitz, Groß Schwiesow, Gülzow-Prüzen, Gütow, Klein Upahl, Kuhs, Lohmen, Lüssow, Mistorf, Mühl Rosin, Plaaz, Reimers- hagen, Sarmstorf, Zehna

Jahrgang 24

Mittwoch, den 02. November 2016

Nummer 11



Foto: Wilfried Zander

Lesen Sie mehr auf Seite 13

Anschrift und Öffnungszeiten des Amtes Güstrow-Land

Amt Güstrow-Land

Haselstraße 4, 18273 Güstrow (Distelberg)

Postalische Anschrift:

Postfach 1463, 18264 Güstrow

E-Mail-Adresse:

info@amt-guestrow-land.de

Homepage:

www.amt-guestrow-land.de

Telefon: 03843 69330

Fax: 03843 693332

Öffnungszeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeit des Amtsvorstehers:

donnerstags 15:00 - 17:00 Uhr

Schiedsperson Frau Dr. Walther:

nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 03843 246000

Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V, S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 06.10.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Gülzow-Prüzen ist gemäß § 2 GUVG Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Nebel“ und „Mildenitz-Lübzer Elde“ die entsprechend § 63 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. M-V S. 431, 432), in Verbindung mit § 40 des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.

Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat den Verbänden auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), und der Verbandsatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Gülzow-Prüzen, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

■ Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Gülzow-Prüzen

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 06.10.2016

Drucksachen- nummer

Beschluss

Öffentlicher Teil

27/16	Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände wird beschlossen.
28/16	Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen über die Erhebung einer Hundesteuer wird beschlossen.

Nicht öffentlicher Teil

29/16	Die Gemeindevertretung stimmt einer Ratenzahlung zu.
30/16	Die Gemeindevertretung vertagt die Beschlussfassung zu einem Pachtvertrag.
31/16	Die Gemeindevertretung vertagt die Beschlussfassung zu einer Veräußerung.
32/16	Im Grundstücksnutzungsvertrag Nr. 30a wird ein Vorkaufsrecht verankert.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

Grundstückgröße	
bis 1.000 qm	= 1 Gebühreneinheit
über 1.000 qm bis 3.000 qm	= 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 qm bis 5.000 qm	= 3 Gebühreneinheiten
für jede weitere angefangenen	
5.000 qm (0,5 ha)	= 1 Gebühreneinheit
	hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2016 für den Wasser- und Bodenverband „Nebel“ 7,29 EUR
für den Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“ 2,01 EUR

§ 4

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld,

Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen erhoben werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer
1. nicht die erforderlichen Unterlagen für eine sachgerechte Schätzung der Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke durch die Gemeinde zur Verfügung stellt oder keine Auskünfte für diese Schätzung erteilt (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung).
 2. nicht alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig macht oder der Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung bei örtlichen Feststellungen gewährt (§ 4 Abs. 4 dieser Satzung)
- und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen vom 28.02.2013 außer Kraft.

Gülzow, den 07.10.2016


Kissmann
Bürgermeister

Hiermit ist die am 06.10.2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände, ausgefertigt am 07.10.2016, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert am 14.07.2016 (GVOBl. M-V, S. 584), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Gülzow-Prüzen vom 06.10.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.10.2007 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und wird am 15.06. jeden Jahres fällig.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gülzow, den 07.10.2016




Hiermit ist die am 06.10.2016 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gülzow-Prüzen über die Erhebung einer Hundesteuer, ausgefertigt am 07.10.2016, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

09/16	Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.1 für das Gebiet Wochenendhaussiedlung „Brunnen 1“ wird beschlossen.
12/16	Die Gemeindevertretung beschließt mit sofortiger Wirkung die Umbenennung der Straßenbezeichnung des Flurstücks 25/1 der Flur 1, Gemarkung Badendiek.
13/16	Die Gemeindevertretung stimmt dem Erwerb eines Beleuchtungsmastes für die Freiwillige Feuerwehr zu.

Nicht öffentlicher Teil

10/16	Der Veräußerung der Flurstücke 96/1 und 96/2 der Flur 3, Gemarkung Ganschow wird zugestimmt.
11/16	Der Änderung des Beschlusses DS-Nr. 20/15 zur Veräußerung des Flurstücks 3/2 und einer Teilfläche aus dem Flurstück 4/11 der Flur 1, Gemarkung Gutow wird zugestimmt.



Jagdgenossenschaft Prüzen
Jagdvorsteher
Klaus Schwandt
Am Mühlenberg 17
18276 Karcheez

Jagdgenossenschaft Prüzen

Bekanntmachung / Einladung

gem. Satzung § 5 (2) und § 11 wird die Mitgliederversammlung zum 22.11.2016, um 19.00 Uhr einberufen.

Alle Jagdgenossen werden herzlich eingeladen.

Tagungsort: Freiwillige Feuerwehr | Werderstraße in 18276 Karcheez

Tagesordnung der Mitgliederversammlung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Ausgaben / Finanzen – Verwendung von Pachten, Diskussion + Beschlussfassung
4. Bericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
 - Kassenprüfungsbericht
6. Abstimmung zum Kassenbericht
7. Entlastung des Vorstandes
8. Neuwahl Vorstand
 - Wahl der Wahlkommission
 - Wahl des Vorstandes
9. Konstituierung des Vorstands
10. Verschiedenes
11. Schlusswort

i. A. d. Vorstandes der Jagdgenossenschaft Prüzen
Klaus Schwandt
Jagdgenossenschaft Prüzen
Am Mühlenberg 17
18276 Karcheez
☎ 03845022837
☎ 03845022839

Klaus Schwandt
Jagdvorsteher

Karcheez, den 11. Oktober 2016

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V, S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V, S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Gutow vom 29.09.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Gutow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Gutow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 26.04.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Gutow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.
- Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

Gemeinde Gutow

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Gutow vom 29.09.2016

**Drucksachen-
nummer**

Beschluss

Öffentlicher Teil

08/16

Die Erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes wird beschlossen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

Grundstückgröße	
bis 1.000 qm	= 1 Gebühreneinheit
über 1.000 qm bis 3.000 qm	= 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 qm bis 5.000 qm	= 3 Gebühreneinheiten
für jede weitere angefangenen 5.000 qm (0,5 ha)	= 1 Gebühreneinheit
	hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2016 8,24 €.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gutow, den 30.09.2016



Burchard
Bürgermeisterin

Hiermit ist die am 29.09.2016 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Gutow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes, ausgefertigt am 30.09.2016, bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Klein Upahl

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Klein Upahl vom 17.10.2016

Drucksachen- nummer	Beschluss
08/16	Die Gemeindevertretung stimmt der Erneuerung des Badestegs in Klein Upahl zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil bereitzustellen.
09/16	Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände wird beschlossen.

Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBL. M-V, S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBL. M-V, S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBL. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBL. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Klein Upahl vom 17.10.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Klein Upahl ist gemäß § 2 GUVG Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Nebel“ und „Mildenitz-Lübzer Elde“ die entsprechend § 63 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBL. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBL. M-V S. 431, 432), in Verbindung mit § 40 des Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnehmen.

Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat den Verbänden auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), und der Verbandssatzungen Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

§ 2

Gebührengegenstand

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Klein Upahl, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

(2) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(3) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§ 3**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

Grundstückgröße	
bis 1.000 qm	= 1 Gebühreneinheit
über 1.000 qm bis 3.000 qm	= 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 qm bis 5.000 qm	= 3 Gebühreneinheiten
für jede weitere angefangenen	
5.000 qm (0,5 ha)	= 1 Gebühreneinheit
	hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2016 für den Wasser- und Bodenverband „Nebel“ 4,72 EUR
für den Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“ 2,61 EUR

§ 4**Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.

(4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5**Entstehung der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschild entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. August des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

(3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde von den Gebührenpflichtigen erhoben werden.

§ 6**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer

1. nicht die erforderlichen Unterlagen für eine sachgerechte Schätzung der Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke durch die Gemeinde zur Verfügung stellt oder keine Auskünfte für diese Schätzung erteilt (§ 3 Abs. 1 dieser Satzung).

2. nicht alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig macht oder der Gemeinde nicht die notwendige Unterstützung bei örtlichen Feststellungen gewährt (§ 4 Abs. 4 dieser Satzung) und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

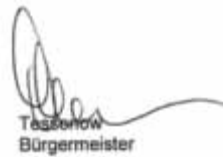
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Klein Upahl vom 25.04.2013 außer Kraft.

Klein Upahl, den 18.10.2016



Tessehow
Bürgermeister

Hiermit ist die am 17.10.2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Klein Upahl über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes, ausgefertigt am 18.10.2016, bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Kuhs

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V, S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V, S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Kuhs vom 08.09.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Kuhs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Kuhs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 26.07.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Kuhs, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.

Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

Grundstückgröße			
bis 1.000 qm	=	1 Gebühreneinheit	14/16
über 1.000 qm bis 3.000 qm	=	2 Gebühreneinheiten	
über 3.000 qm bis 5.000 qm	=	3 Gebühreneinheiten	
für jede weitere angefangenen			
5.000 qm (0,5 ha)	=	1 Gebühreneinheit	18/16
		hinzu.	

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2016 9,78 EUR.

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Kuhs, den 16.09.2016



Dr. Gaffke
Bürgermeister

Hiermit ist die am 08.09.2016 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Kuhs über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes, ausgefertigt am 16.09.2016, bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Lüssow
**Aus der Niederschrift der Sitzung
der Gemeindevertretung Lüssow
vom 19.10.2016**
Drucksachen-**nummer**Öffentlicher Teil**Beschluss**

11/16

Die Gemeindevertretung stimmt der Wahl des Kameraden Kai Niemann zum stellvertretenden Gemeindeführer der Freiwilligen Feuerwehr Lüssow-Karow zu. Er wird mit Wirkung vom 19.10.2016 für die Dauer von sechs Jahren zum Ehrenbeamten ernannt.

12/16

Die Gemeindevertretung stimmt der Schaffung eines Wanderweges an der L 142 von der Schule Lüssow zum Bauernsee in Lüssow zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, den erforderlichen Eigenmittelanteil bereitzustellen.

13/16

Der Umgestaltung des Spielplatzes in Lüssow stimmt die Gemeindevertretung zu. Die Gemeinde verpflichtet sich, die erforderlichen Eigenmittel bereitzustellen.

14/16

Die Erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes wird beschlossen.

18/16

Die Gemeindevertretung erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eine Güllehochbehälters auf dem Flurstück 193, Flur 1, Gemarkung Lüssow.

19/16

Die Gemeindevertretung beschließt die Annahme folgender Geldspende für die Kinder- und Jugendarbeit:

- 400,00 EUR von Nawaro Bioenergie Park GmbH

20/16

Die Gemeindevertretung beschließt die Zahlung einer Zuwendung an den Karower Kulturverein e. V. in Höhe von 400,00 EUR.

Nicht öffentlicher Teil

15/16

Die Gemeindevertretung beschließt den Erlass offener Forderungen nicht.

16/16

Die Gemeindevertretung beschließt die unbefristete Niederschlagung offener Forderungen.

17/16

Die Gemeindevertretung beschließt die unbefristete Niederschlagung offener Forderungen.

15/2016 HA

Auf das Vorkaufsrecht für das Flurstück 359/13 der Flur 1, Gemarkung Lüssow, wird verzichtet.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V, S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V, S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Lüssow vom 19.10.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Lüssow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Satzung der Gemeinde Lüssow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes vom 28.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Lüssow, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.

Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

Grundstückgröße	
bis 1.000 qm	= 1 Gebühreneinheit
über 1.000 qm bis 3.000 qm	= 2 Gebühreneinheiten
über 3.000 qm bis 5.000 qm	= 3 Gebühreneinheiten
für jede weitere angefangenen 5.000 qm (0,5 ha)	= 1 Gebühreneinheit hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2016 8,97 EUR.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die Änderungsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Lüssow, den 20.10.2016



Zander
Bürgermeister

Hiermit ist die am 19.10.2016 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Lüssow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes, ausgefertigt am 20.10.2016, bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Gemeinde Zehna

Aus der Niederschrift der Sitzung der Gemeindevertretung Zehna vom 10.10.2016

Drucksachen- nummer Öffentlicher Teil

Beschluss

15/16 Die

Erste Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände wird beschlossen.

16/16

Die Gemeindevertretung beschließt die Einziehung eines öffentlichen Weges in Neuhof Flurstück 231, der Flur 1, Gemarkung Neuhof.

17/16

Die Gemeindevertretung beschließt die Einziehung eines öffentlichen Weges in Neuhof Flurstück 230, der Flur 1, Gemarkung Neuhof.

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Auf Grund des § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V, S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V, S. 474) sowie der §§ 1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Zehna vom 10.10.2016 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Gemeinde Zehna über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände

Die Satzung der Gemeinde Zehna über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände vom 11.12.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Zehna, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen.

Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe der Grundstücke. Änderungen, die für Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen bis zum 15.04. des Erhebungsjahres schriftlich mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die je nach Größe der Grundstücke wie folgt sind:

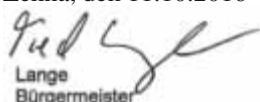
Grundstückgröße	
bis 1.000 qm	= 1 Gebühreneinheit
über 1.000 qm bis 3.000 qm	= 2 Gebühreneinheit
über 3.000 qm bis 5.000 qm	= 3 Gebühreneinheit
je jede weitere angefangene 5.000 qm (0,5 ha)	= 1 Gebühreneinheit hinzu.

(3) Der Gebührensatz je Gebühreneinheit beträgt ab dem 01.01.2016 für den Wasser- und Bodenverband „Nebel“ 5,09 EUR für den Wasser- und Bodenverband „Mildenitz-Lübzer Elde“ 5,06 EUR

Artikel 2**In-Kraft-Treten**

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Zehna, den 11.10.2016


Lange
Bürgermeister

Hiermit ist die am 10.10.2016 beschlossene Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Zehna über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände, ausgefertigt am 11.10.2016, bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Zehna****Einziehung des öffentlichen Weges nach § 9
des Straßen- und Wegegesetzes des Landes
Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V)
vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zehna hat am 10.10.2016 die Einziehung eines öffentlichen Weges bestehend aus dem Flurstück 231, der Flur 1 der Gemarkung Neuhoof in der Anlage 1 dargestellt (auf dem Katastrauszug mit einzuziehendes Flurstück bezeichnet) nach § 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der gegenwärtig gültigen Fassung beschlossen. Die Fläche ist als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die Einziehung ist bei der Straßenaufsichtsbehörde zu beantragen, vorab sind die Pläne 4 Wochen öffentlich bekannt zu machen und öffentlich auszulegen.

Die Verfahrensakte ist für alle Bürgerinnen und Bürger in der Zeit

vom 04.11.2016 bis 05.12.2016

im Amt Güstrow-Land,

Haselstraße 4 in 18273 Güstrow

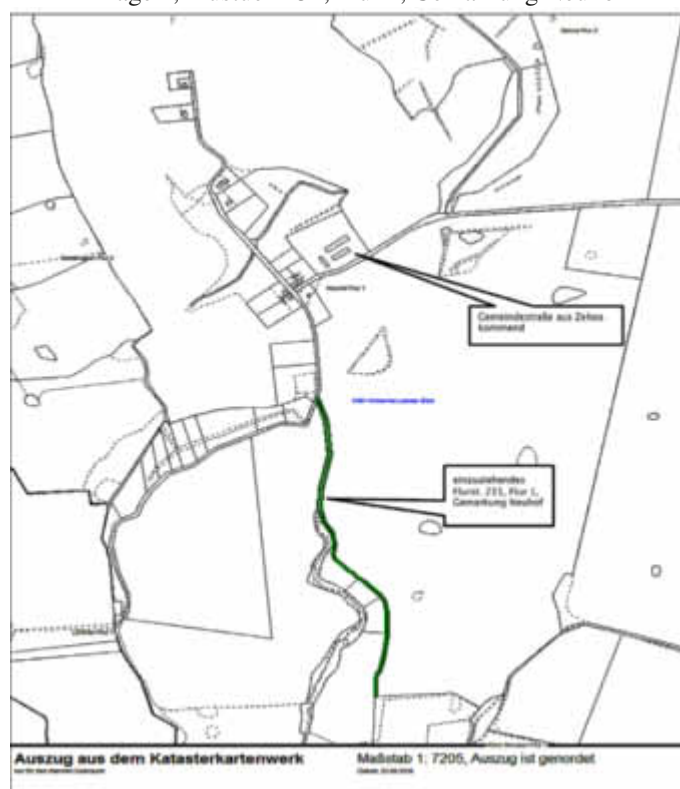
Zimmer 002

zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

montags	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Einwendungen gegen die Einziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Amtsvorsteher des Amtes Güstrow-Land vorgebracht werden.

Anlage 1, Flurstück 231, Flur 1, Gemarkung Neuhoof



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Zehna

Einziehung des öffentlichen Weges nach § 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zehna hat am 10.10.2016 die Einziehung eines öffentlichen Weges bestehend aus dem Flurstück 230, der Flur 1 der Gemarkung Neuhoof in der Anlage 2 dargestellt (auf dem Katasterauszug mit einzuziehendes Flurstück bezeichnet) nach § 9 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der gegenwärtig gültigen Fassung beschlossen. Die Fläche ist als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Die Einziehung ist bei der Straßenaufsichtsbehörde zu beantragen, vorab sind die Pläne 4 Wochen öffentlich bekannt zu machen und öffentlich auszulegen.

Die Verfahrensakte ist für alle Bürgerinnen und Bürger in der Zeit

**vom 04.11.2016 bis 05.12.2016
im Amt Güstrow-Land,
Haselstraße 4 in 18273 Güstrow
Zimmer 002**

zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt:

montags	09:00 Uhr - 12:00 Uhr
dienstags	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 16:00 Uhr
donnerstags	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
freitags	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

Einwendungen gegen die Einziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll beim Amtsvorsteher des Amtes Güstrow-Land vorgebracht werden.

Anlage 2, Flurstück 230, Flur 1, Gemarkung Neuhoof



Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
- Flurbereinigungsbehörde -**

Az.: 30a/5433.3-72-31201

Flurneuordnungsverfahren: „Jahmen-Wozeten“
(NEU „Jahmen“)
Landkreis: Rostock
Gemeinden: Diekhof, Laage Stadt

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Anordnungsbeschlusses vom 14.08.2015 Neufestlegung des Verfahrensgebietes und Änderung des Verfahrensnamens

Im Flurneuordnungsverfahren „Jahmen-Wozeten“, Landkreis Rostock ergeht gemäß § 8 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen folgender Beschluss:

I.

1. Änderung des Verfahrensnamens

Das Flurneuordnungsverfahren „Jahmen-Wozeten“ wird umbenannt. Es wird zukünftig unter dem Verfahrensnamen „Jahmen“ bearbeitet.

2. Neufestlegung des Verfahrensgebietes

Das Verfahrensgebiet „Jahmen“ wird wie folgt festgelegt:

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Diekhof	Diekhof	4	15, 16/1, 16/2, 16/3, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 26/2, 26/3, 26/4, 26/5, 26/6, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39/1, 39/2, 40, 41, 42, 43, 44
Laage, Stadt	Jahmen	1	1, 2/1, 2/2, 2/3, 2/4, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/2, 6/3, 6/4, 7, 8, 9, 10/1, 10/2, 11, 12/1, 12/2, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21/1, 21/2, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28/2, 28/3, 30, 31, 32, 33/1, 33/2, 34, 35, 36, 37/2, 37/3, 37/5, 37/6, 37/7, 37/8, 37/9, 38/2, 38/3, 38/4, 39, 40/1, 40/2, 42/1, 42/2, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56, 57, 58/1, 58/2, 59/1, 60, 61/1, 61/2, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Laage, Stadt	Jahmen	2	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 10/3, 10/4, 11, 12, 13, 14/1, 14/2, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62/1, 62/2, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71/3, 71/5, 71/6, 71/7, 71/8, 79, 80, 81
Laage, Stadt	Schweez	1	1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7/1, 7/2, 8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12, 13, 14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34/2, 34/3, 34/5, 34/6, 35/2, 35/3, 35/4, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46/3, 46/4, 46/5, 46/6, 47, 48, 49/2, 49/3, 49/4, 50, 51, 52/4, 52/5, 52/6, 52/7, 52/8, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81/2, 81/3, 81/4, 82, 83, 84/2, 84/3, 84/4, 85/1, 85/2, 86, 87, 88/1, 88/2, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95/1, 95/2, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/2, 102/6, 102/7, 102/8, 102/9, 102/10, 102/11, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136/1, 136/2, 137, 138, 139, 140, 141, 142/1, 142/2, 143/1, 143/2, 144/1, 144/2

Das Gebiet des Flurneuerordnungsverfahrens „Jahmen“ ist auf der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch Umrandung und Schraffur gekennzeichnet, es umfasst jetzt ca. 1.077 ha.

Die genaue Abgrenzung nach Flurstücken kann beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow in einem Zeitraum von zwei Wochen, gerechnet vom ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

3. Zusammensetzung des Vorstandes

Trotz Verringerung der Verfahrensgröße rechtfertigt dieses dennoch einen Vorstand mit 5 Mitgliedern.

Da der stellvertretende Vorsitzende als gewähltes Vorstandsmitglied zurückgetreten ist, rückt der Stellvertreter mit den meisten in der Vorstandswahl erzielten Stimmen nach.

4. Änderung des Aktenzeichens

Das Flurneuerordnungsverfahren „Jahmen“ wird ab sofort unter dem **Aktenzeichen: 5433.3-72-31201** bearbeitet.

II.

Am Flurneuerordnungsverfahren sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude beteiligt. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten bilden die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die den Namen führt:

**„Teilnehmergeinschaft des
Flurneuerordnungsverfahrens „Jahmen“,
Landkreis Rostock“ mit Sitz in Jahmen.**

Nebenbeteiligte sind die Genossenschaften, die Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet. Nebenbeteiligte sind des Weiteren Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörender Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

III.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuerordnungsverfahren berechtigen, wurden mit dem Anordnungsbeschluss vom 14.08.2015 bereits aufgefordert, diese Rechte anzumelden.

Diesbezügliche Rechte wurden nicht angemeldet.

Hinsichtlich der Flurstücke 2/4, 64, 65, 66, 67, Flur 1, Gemarkung Jahmen werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Teilnahme am Flurneuerordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuerordnungsbehörde anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuerordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuerordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV.

Begründung

- Durch die Änderung des Verfahrensnamens soll deutlich werden, dass kein Flurstück der Gemarkung Wozeten dem neu festgelegten Verfahrensgebiet unterliegt. Eine Beibehaltung des Verfahrensnamens könnte zu Irritationen bei Eigentümern, Behörden, Gemeinden sowie anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts führen.
- Bei der Flurneuerordnungsbehörde wurde gegen den Anordnungsbeschluss vom 14.08.2015 Widerspruch mit Schreiben vom 02.09.2015 eingelegt. Der Widerspruch wurde damit begründet, dass mehr als 80 % der Flurstücke in der Gemarkung Wozeten, die der Anordnung unterlagen, im Eigentum des Widerspruchsführers stehen. Eine Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sei aus seiner Sicht

nicht notwendig. Durch das Flurneuordnungsverfahren gäbe es keine wesentlichen Verbesserungen der Agrarstruktur in der Gemarkung Wozeten.

Durch den hohen Anteil an Eigentumsfläche wäre der zu bringende Beitrag an den Ausführungskosten extrem hoch, ohne die Möglichkeit zu haben, die anstehenden Kosten durch verbesserte Bewirtschaftungsmöglichkeiten zu amortisieren. Dem Widerspruch wurde stattgegeben. Die Abhilfeverhandlung fand am 28.04.2016 statt mit dem Ergebnis, dass die Gemarkung Wozeten auszuschließen und das Flurneuordnungsgebiet neu festzulegen ist.

Der Abgleich des Luftbildes der Ortslage Wozeten (Gebäudebestand, topografische Grenzen) mit der aktuellen Liegenschaftskarte macht deutlich, dass ein eigentumsrechtlicher Regelungsbedarf nicht mehr besteht.

Durch die zusätzliche Einbeziehung der Flurstücke 64, 65, 66, 67, Flur 1, Gemarkung Jahmen in das Flurneuordnungsverfahren, wird es möglich sein, die Agrarstruktur auch auf diesen Flächen zu optimieren und eine vorteilhaftere Neuordnung der Bewirtschaftungseinheiten sowie eine bessere Erschließung der Ackerflächen am sogenannten „Cognac-Weg“ zwischen Jahmen und Wardow-Vierzehner zu gewährleisten.

3. Gemäß § 21 Abs. 6 bestimmt die Flurneuordnungsbehörde bei einer erheblichen Änderung des Verfahrensgebiets, ob und inwieweit Vorstandsmitglieder und Stellvertreter abberufen oder neu gewählt (bestellt) werden sollen. Aufgrund des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes rückt der Stellvertreter nach, der in der Vorstandwahl am 15.09.2015 die meisten Stimmen erzielt hat. Damit besteht der Vorstand weiterhin aus 5 Mitgliedern.
4. Mit Einführung von ALKIS in das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Einführung des neuen Bearbeitungsprogrammes für Flurneuordnungsverfahren

(LEFIS) in der Flurneuordnungsverwaltung Mecklenburg-Vorpommern ist es notwendig neue Aktenzeichen einzuführen. Da es sich um eine erhebliche Änderung im Sinne des § 8 Abs. 2 FlurbG handelt, wurden die betroffenen Teilnehmer im Aufklärungstermin am 06.09.2016 über die Neufestlegung des Verfahrensgebietes und die daraus resultierenden voraussichtlichen Kosten unterrichtet.

(§ 5 Abs. 1 FlurbG).

Die Genehmigung der oberen Flurneuordnungsbehörde zur Neufestlegung des Verfahrensgebietes liegt vor (Genehmigungsschreiben vom 12.07.2016).

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Neufestlegung des Verfahrensgebietes erfüllt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

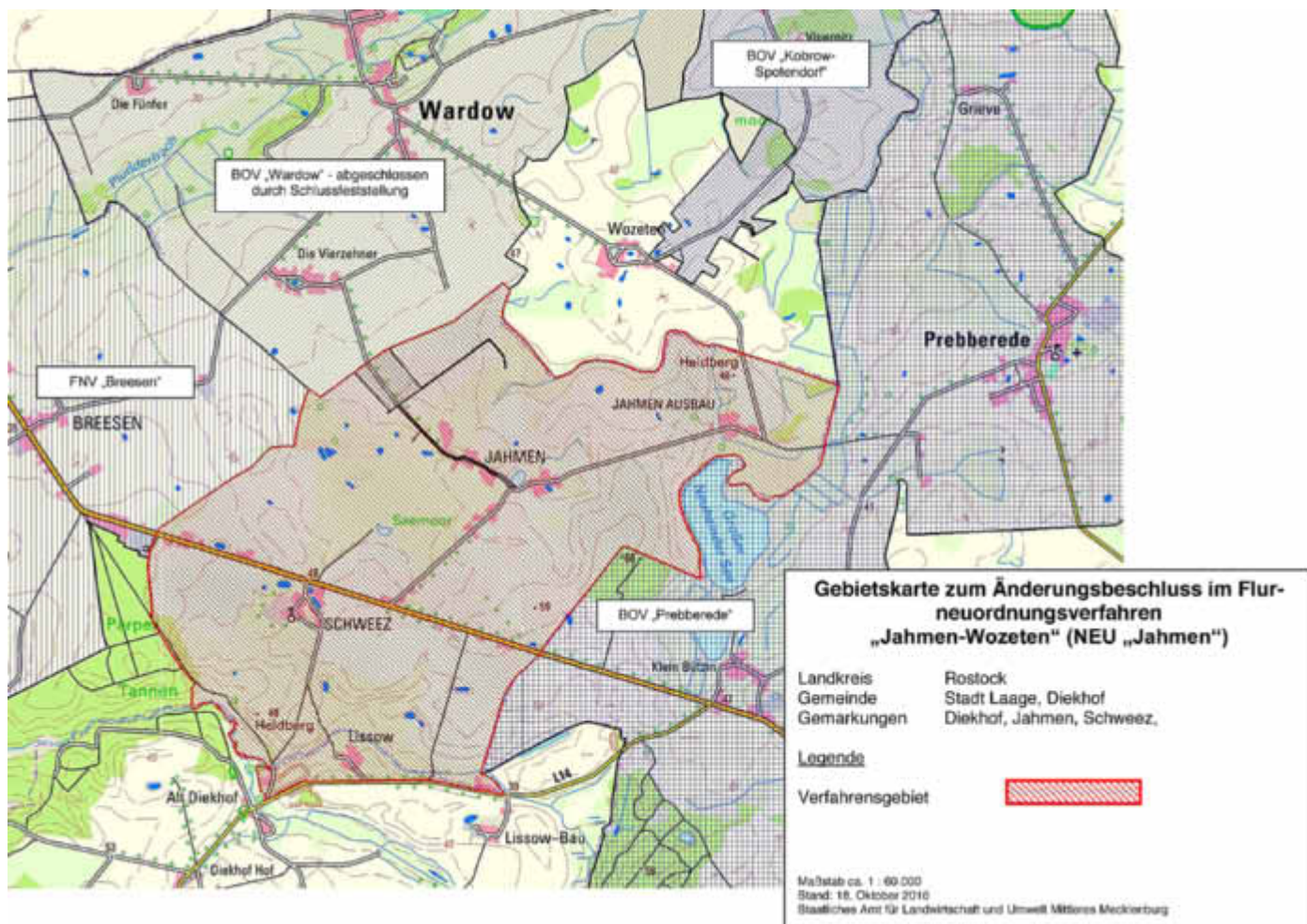
Gegen diesen Änderungsbeschluss ist als Rechtsbehelf der Widerspruch gegeben. Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung beginnt, beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch in der Dienststelle Bützow, Schlossplatz 6, 18246 Bützow zur Niederschrift eingelegt werden.

Bützow, den 19. Oktober 2016

Im Auftrag

 Bernhard Böhme



Amtliche Mitteilungen

**Die nächste Ausgabe
„Amtskurier Güstrow-Land“ erscheint
am Mittwoch, dem 07. Dezember 2016.**

**Redaktionsschluss ist
am Mittwoch, dem 23. November 2016.**

Schul- und Kitanachrichten

Hoffest in der Kita „De lütten Landlüüd“

Im Herbst gibt es viel zu sehen. Die Zugvögel sammeln sich und bereiten sich auf ihren großen Flug vor. Jedes Jahr - immer wieder das gleiche Spiel. Auch die Kita „De lütten Landlüüd“ in Lüssow hat so einige Traditionen. Eine davon ist die Herbstfestwoche mit dem traditionellen Hoffest am Freitag und dem abschließenden Laternenumzug. In der Woche vom 10. Oktober bis zum 14. Oktober war es in diesem Jahr soweit.

Am 14. Oktober um 17:00 Uhr begann das Hoffest. Zu diesem Ereignis waren alle Kinder mit ihren Eltern recht herzlich eingeladen. Viele Stationen luden zu Sport und Spiel ein: Gummistiefelwurf, Schubkarrenrennen mit Kastanien, Kürbisgewichte schätzen und vieles mehr. Die Kinder sangen zusammen einige Lieder.



Foto: C. Rosenow

Für das leibliche Wohl war auch gesorgt. Es gab Würstchen vom Grill und Knüppelkuchen. Diese wurden über einem kleinen Feuer unter Aufsicht der Freiwilligen Feuerwehr frisch zubereitet.

Bei Einbruch der Dunkelheit wurde die Herbstfestwoche mit einem Laternenumzug zusammen mit der Freiwilligen Feuerwehr durch Lüssow abgerundet. Auf dem Gelände der Freiwilligen Feuerwehr gab es dann das große Feuer. Hierauf freuten sich die Kinder besonders. Sie durften sich zudem die Fahrzeuge ansehen und selbst einmal darin Platz nehmen.

Den Kindern, den Eltern und Großeltern sowie allen anderen hat dieses Fest sehr gefallen. Unser Dank gilt allen Beteiligten, die zum Gelingen dieses Festes beigetragen haben.

Der Elternrat

Informationen des Amtes und der Gemeinden

So feiert der Gutower Sportverein

Bereits 2015 lud der Gutower Sportverein zum 1. Oktoberfest ein und man war der Meinung, dass dieses Fest auch zur Tradition werden könnte.

In diesem Jahr feierten die Gutower am 15.10. traditionsgemäß mit Dirndl und Lederhosen, mit Weißwurst, Brezel und Freibier, im Gemeindehaus das 2. Oktoberfest.

Eingeladen hat wieder der Gutower SV. Dem unermüdlichen Organisator Karsten Bahlmann, Mitglied im Sportverein, Gemeindevertreter und Mitglied der Kulturkommission unserer Gemeinde, ist es zu verdanken, dass in Gutow solche schönen Feste gefeiert werden.

An dieser Stelle sei ihm und seinen fleißigen Helfern ein ganz großes Dankeschön gesagt. Von der Einladung bis hin zur Ausgestaltung des Raumes stimmte alles. Einfach klasse!



Danke auch dem DJ Heiko für die passende Musikauswahl. Das Resümee - es wird 2017 bestimmt ein 3. Oktoberfest geben.

H. Wohlgemuth

Rückblick Gemeinde Lüssow 2016

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Ich möchte das Medium Amtsblatt nutzen, um jeden Haushalt unserer Gemeinde rückblickend zu informieren.

Auch wenn für jeden Einwohner die Möglichkeit besteht, meine Sprechstunden zur Info zu nutzen, möchte ich generell über einiges „Neue“ informieren.

Von den Neu-Zugezogenen bzw. Wahl-Ortsteilansässigen unserer Gemeinde wünschte ich mir ein Zusammentreffen zu meinen Sprechzeiten vor Ort.

Ein persönliches Kennenlernen vereinfacht die Zusammenarbeit und ihre Ideen sind gefragt.

In einer Zeit, wo das gemeindliche „Wir“ (das übrigens alle BGM verpflichtend umsetzen müssen) von dem egozentrischen „Ich“ so stark negativ frequentiert wird, ist diese Umsetzung ehrlicher Strukturen offensichtlich eine Herausforderung für jeden ehrenamtlichen Bürgermeister in seinem Territorium geworden.

Wie schön, wenn man selbst manche positive Strukturen nutzen darf.

Vorweg möchte ich mich deshalb bei allen Bürgermeistern und deren Gemeindevertretungen der Amts-Grundschule Lüssow für die finanzielle Unterstützung der 2. Teil-Sanierung bedanken.

Die Gemeinden Groß Schwiesow, Mistorf, Sarmstorf, Kuhs und Lüssow sagen so unverzichtbar ja zum Erhalt der Grundschule Lüssow.

Unter der Leitung des Amtes Güstrow-Land sind die komplexen Sanierungsarbeiten voll im Gange.

Der Schulbetrieb kann ohne große Probleme weiter geführt werden.

An alle Beteiligten noch einmal ein großes Dankeschön!

Ein weiteres positives Beispiel gut strukturierter Zusammenarbeit zeigt unser ehrenamtliches Vereinswesen auf.

Trotz Schwächen bei der Leitung der Vereine durch die Kommission Soziales-Kultur-Sport haben alle Vereine eine hochmotivierte Arbeit geleistet.

Die Gemeinde stellte allen Vereinen die Räumlichkeiten und Plätze zur vielfältigen Nutzung von Veranstaltungen zu Verfügung und das soll auch so bleiben!

Als Gegenleistung erbrachten die Vereine wertvolle Eigenleistungen zum Erhalt der gemeindlichen Flächen und Objekte.

Als Beispiele seien genannt:

Der Karower Kulturverein half bei der Restaurierung der alten Post in Karow.

Diese soll im nächsten Jahr als Fahrradhaltestelle genutzt werden. Der Strenzer Dorfklub und seine Mitglieder engagierten sich bei der Umgestaltung der Freifläche vor dem Vereinsklub. Weiterhin wurden neue Fenster für den hinteren Außenwandbereich angeschafft und die Heizung saniert.

Der Feuerwehr-Förderverein Lüssow erneuerte aufwendig in unzähligen Stunden seinen Aufenthaltstraum und die Küchenzeile. Die Sportler und die Verantwortlichen der Sportgemeinschaft leisten für die Pflege der Nutzungsflächen Sportplätze, Halle und Gebäude finanzielle Hilfen und erbrachten weiterhin viele Eigenleistungen.

Die Mitglieder des Jugendklubs Lüssow und deren Gäste nutzen Projekte zur farblichen Verschönerung unserer Ortslagen.

Alle Beispiele zeigen, auch viele andere nicht genannte engagierte Vereine, nur ein Miteinander trotzen dem „Ich“!

Das macht mich stolz als Bürgermeister dieser Gemeinde!

Lüssow ist eine kinderfreundliche Gemeinde!

Das beweisen die Aktivitäten und der Einsatz strukturierter und verschiedener Instanzen in unserer Gemeinde die Schule, die KITA, der Hort, die Kirche, der Jugendklub, die Feuerwehr, die Sportgemeinschaft. Alle genannten beschäftigen sich konstruktiv und bildend mit Kindern, organisieren Veranstaltungen, Trainings sowie Events.

Dieses setzt voraus, ausgezeichnetes und gut ausgebildetes Personal, Betreuer, Verantwortliche, Übungsleiter, Erzieher und Lehrer an seiner Seite zu haben.

Danke auch dafür. Diese Tatsachen machen die Gemeinde Lüssow äußerst attraktiv.

Dieser Trend beeinflusst die Nachfrage nach größerem Wohnraum und Eigenheimen-Baukapazität und lässt durch die S-Bahnanbindung keinen Zweifel an einem gestiegenen Bedarf an Bebauungsplätzen.

Auf den Erwerb eines Bauplatzes im OT Lüssow kommen momentan drei bis vier Bewerber.

Im OT Karow sind es zwei bis drei trotz gestiegener Grundstückspreise und im OT Strenz haben sich die Interessenten schon vorher informiert.

Dazu kommt die günstige Anbindung nach Güstrow.

Doch Bauplätze sind kaum noch vorhanden!

Das Bodenordnungsverfahren (BOV) in Lüssow befindet sich in der Endphase und unsere Eigentümer haben geordnete Grundstücksverhältnisse vorliegen.

Alle Teilnehmer haben somit davon profitiert.

Jeder Eigentümer, der am BOV teilgenommen hat, besitzt somit seine ordentlichen Grenzen, die auch unbedingt eingehalten werden müssen.

Die Durchführung des BOV für den OT Lüssow erschloss weitere ländliche Förderbereiche.

So konnten ein barrierefreier Gehweg für die S- Bahnanbindung und die Sanierung der Grundschule realisiert werden.

Eine Weiterführung des BOV für den OT Strenz sollte den kompletten Gemeindebereich abschließend abdecken.

Doch nach einem letzten Gespräch im September dieses Jahres erhielt ich kein grünes Licht vom Verantwortlichen des StALU MM aus Bützow.

Die Prioritätenliste weist für die nächste Förderperiode (vier Jahre) Investitionen in Umweltmaßnahmen aus.

Somit ist mein ehrgeiziges Ziel, den OT Strenz grenztechnisch neu zu ordnen, in den nächsten vier Jahren auf Eis gelegt.

Unsere Gemeinde ist schön gelegen, baumreich, mit kleinen Wäldern, Wiesen, Feldern umsäumt, verziert mit einem kleinen Bauernsee und sauberen Ortsteilen.

Dies ist der Verdienst vieler fleißiger und engagierter Bürgerinnen und Bürger.

Das muss und soll so bleiben, verlangt von jedem jedoch Eigenverantwortung.

Müllentsorgungen jeglicher Art sind nicht zu respektieren und werden sanktioniert!

Darum hat sich die Gemeinde auch gegen den Erhalt einer Großfeuerstelle in Strenz auf dem Sportplatz entschieden. Einige hatten sich nicht an inhaltlichen Absprachen (des zu verbrennenden Materials) gehalten.

Um nicht nur viel Geld für die Entsorgungen und Pflege des Platzes auszugeben hat die Gemeinde den Platz kostenpflichtig zu Gunsten der Umwelt verpachtet.

Die nächsten Aufgaben:

1. Schnelles Internet! Anträge und eine Prioritätenliste plus Petition sind gestellt worden!
2. Straßen-Gehwegsanierung von Strenz nach Karow und Karow nach Siemitz 2018!
3. Gehweg zum Bauernsee! Spielplatzsanierung in Lüssow Realisierung über BOV!
4. Weitere Sanierung der Gehwege in den Ortslagen
5. Sanierungen von Wohneigentum der Gemeinde
6. Baumpflanzungen in den Ortslagen
7. Straßensanierungen in den Ortslagen

Anhang:

Bedürfnis und der Wunsch, in Lüssow einen Landhandel zu errichten, wächst stetig bei der immer älter werdenden Bevölkerung. Für die Realisierung sucht die Gemeinde Investoren und Vorschläge.

Um all diese Aufgaben realisieren zu können, brauche ich natürlich die richtige Rückendeckung. Diese erhalte ich von meinen Mitstreitern der „Wählergemeinschaft Gemeinde Lüssow“ und deren Vorstand Mario Hartung und Reinhold Höft, die spontan in der letzten konstruktiven Zusammenkunft entschieden haben, die Neugestaltung des Kinderspielplatzes mit 500,00 Euro zu unterstützen.

Tolle Geste! Danke im Namen unserer Kinder und Jugendlichen.

Ich denke eine Menge an gemeindlichen Aufgaben stehen zur Realisierung und sind gleichzeitig Investitionen für eine attraktive Gemeinde der Zukunft.

Ich hoffe auf Ihre Unterstützung und weiterhin auf friedliches und konstruktives Miteinander. Kontaktieren Sie mich zu meinen Sprechzeiten vor Ort.

Ich verbleibe mit den besten Grüßen

Wilfried Zander

Bürgermeister



Seit dem 07. September 2016 ist unser Lese-Cafe „Bisdede“ im Dorfgemeinschaftshaus in Bölkow geöffnet.

Wir, Marlies Wolschon und Ursula Müller, eröffneten das Lese-Cafe in ehrenamtlicher Arbeit für die Einwohner der Inselseege-
meinde Mühl Rosin.

Dank der vielen Buch-Spenden konnten wir nach einigen Vorarbeiten diese schöne Bibliothek eröffnen.

Bei allen Buch-Spendern möchten wir uns nochmals auf diesem Wege recht herzlich bedanken.

Wir haben jeden Mittwoch von 15:00 bis 17:00 Uhr die Bibliothek geöffnet.

An diesem Tag können auch Bücher in einem guten Zustand bei uns abgegeben werden.

Wir sortieren sie und stellen sie in das entsprechende Regal. Das Ausleihen der Bücher ist kostenlos und für ca. 4 Wochen möglich. Während der Öffnungszeit bieten wir frischen Kaffee und auch Tee an.

Leider ist die Resonanz bei den Einwohnern noch nicht so groß. Aber wir haben die Hoffnung, dass das Lesen in den kommenden Monaten wieder aktueller wird.

Wenn das Lese-Interesse geweckt ist, haben wir uns für die Zukunft vorgenommen, auch mal einen Literatur-Abend mit einem Schriftsteller unserer Region zu organisieren.

Wir heißen Sie alle herzlich willkommen und freuen uns auf einen regen Besuch im Lese-Cafe „Bisdede“.

Marlies Wolschon und Ursula Müller

Der neue Ofen ist da!

Fast ein Jahr dauerte es von der Beantragung der Fördermittel bis zum jetzt durchgeführten Aufstellen des Bullerjan im Schmiedegebäude Groß Tessin.



Die erste „Feuerprobe“ verlief äußerst positiv. In kurzer Zeit war es schon mollig warm.

Nun soll das Vereinsgebäude regelmäßiger als Zentrum für gemeinsame Veranstaltungen der Dorfbewohner und Interessierten aus anderen Orten genutzt werden.

Gut wäre es ebenfalls, wenn die Gemeindevertretung Sitzungen auch in unserem Ortsteil durchführen würde. Dann könnten auch unsere Dorfbewohner einen Eindruck von deren Arbeit gewinnen.

Vorstand des Fördervereins „Alte Schmiede“ e. V.

Vereinsarbeit

GVM: Pech und Glück beieinander

DJ Inge: „So viel Pech auf einmal ist selten. Unser Verein hat sich am vergangenen 1. Mai die Mühe gemacht, den Tanz in den Mai zu veranstalten.“

Wir haben den großen Saal der FFW in Mistorf mit Tischen und Stühlen eingerichtet, die Tische dekoriert und die Soundanlage mit Lichtorgel aufgebaut. Alles war umsonst.

Nur zwei Gäste waren gekommen. Dabei waren sich alle einig, Mitglieder des Vorstandes und Gäste: „Der Sound ist super und die Musikauswahl prima“.

Aber damit nicht genug: Nach dem Motto, wer hinfällt, muss aufstehen, ging der Verein zuversichtlich daran, den Einwohnern von Mistorf ein schönes Oktoberfest zu bieten. Diesmal waren die Tische auf Bayrisch dekoriert, Musik und Lichtanlage aufgebaut und oje: nur ein Gast. Dabei haben viele Bewohner von Mistorf, auf Tanz in den Mai und Oktoberfest angesprochen, die Meinung vertreten „Endlich tut sich was im Dorf, es wird höchste Zeit. Ich/wir finde/n das gut“. Sogar viele hatten ihr Kommen zugesagt. Um so größer die Enttäuschung für die Mitwirkenden. DJ Inge: „Ein drittes Mal wird es nicht geben. Ich bin ab sofort nur noch für den Geselligkeits-Verein Mistorf tätig“. „Ich kann DJ Inge und die Mitglieder des GVM gut verstehen. Auch ich habe mir Mühe gegeben, die zu erwartenden Gäste verwöhnen zu können. Aber alle Mühe war umsonst. Einfach schade!“ So Karl-Heinz Licht vom Landhandel Mistorf.

Aber wo Schatten ist, ist auch Licht. So möchte sich der Geselligkeits-Verein Mistorf auf diesem Wege bei allen Spendern für die Unterstützung der Vereinstätigkeit recht herzlich bedanken. Der Verein wird auch in Zukunft mit seinen ehrenamtlichen Helfern für seine Mitglieder alles tun, um den Senioren monatlich einen schönen, interessanten, informativen und unterhaltsamen Nachmittag zu präsentieren.

Die nächste Veranstaltung des GVM findet am Mittwoch, dem 02. November 2016 um 14:00 Uhr im großen Saal der FFW Mistorf statt. Thema: Lichtbildervortrag über Amsterdam mit anschließendem Kaffee und Kuchen. Interessierte können sich unverbindlich über Telefon: 038453 52573 bei Herrn Helmut Otte informieren.

Helmut Otte, GVM

Sonstige Informationen

Entdeckungstour

„Gäneschlafplatz Krakower Obersee“

Der Krakower Obersee ist seit vielen Jahrzehnten ein bekanntes Rast- und Brutgebiet für zahlreiche Wasservogelarten. Im Winterhalbjahr dient er den nordischen Gänsen und Schwänen als Rast- und Schlafgewässer. Vor allem während des Herbstzuges

im November und Dezember fallen mit der Abenddämmerung bis zu 15.000 Saat- und Blässgänse unter großem Spektakel am See ein. Die Exkursion wird das Einfallen der Gänse begleiten. Bitte denken Sie an warme Kleidung und ein Fernglas.

Termin: Sonnabend, 12. November 2016, 16:00 bis ca. 17:30 Uhr, die Wanderung findet bei jedem Wetter statt.

ACHTUNG: Aufgrund einer vorgegebenen Teilnehmerbeschränkung auf 20 Personen ist eine telefonische Anmeldung unter 0385 7609997 erforderlich!

Treffpunkt: Parkplatz der Gaststätte „Dat Rökerhus“ (Wadehäng 1, 18292 Krakow am See)

Tourführer: Dr. Sebastian Lorenz (Gebietsbetreuer)

Es wird keine Teilnahmegebühr erhoben. Spenden sind aber willkommen. Festes Schuhwerk oder Gummistiefel sind erforderlich! Eine Teilnahme von Insekten-Allergikern kann nur bei Mitnahme eines Allergie-Notfallsets erfolgen! Für auf den Wanderungen entstandene Schäden übernimmt die Stiftung keine Haftung. Ihre Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Ansprechpartner:

Stiftung Umwelt- und Naturschutz M-V

Mecklenburgstraße 7, 19053 Schwerin

E-Mail: info@stun-mv.de

Tel. 0385 7609995



Wir gratulieren

*Wir gratulieren den Jubilaren
des Monats November 2016*

Zum 70. Geburtstag

Frau Angelika Kuhrt, Kirch Rosin
Herrn Rolf Vieweg, Mühl Rosin

Zum 75. Geburtstag

Frau Gisela Burmeister, Goldewin
Frau Edith Schreiber, Zehna
Herrn Joachim Tauscher, Bölkow
Herrn Hans Weiß, Prützen
Herrn Wilfried Wiese, Hägerfelde
Herrn Werner Raupach, Plaaz

Zum 80. Geburtstag

Frau Erika Ott, Gülzow
Herrn Paul Nappe, Braunsberg
Frau Jadwiga Macinska, Lohmen
Frau Dora Lunow, Zehna
Herrn Fritz Altmann, Neu Mistorf
Frau Erika Bahr, Sarmstorf
Herrn Siegfried Söllner, Lohmen

Zum 85. Geburtstag

Frau Lore Krause, Gutow
Frau Gerda Zenke, Lohmen
Frau Erika Kozlik, Gutow
Frau Dorothea Schröder, Lohmen

Zum 90. Geburtstag

Frau Marte Richter, Gülzow

Zum 91. Geburtstag

Frau Anita Spletzer, Lohmen

Zum 92. Geburtstag

Herrn Werner Brandt, Lohmen

Zum 97. Geburtstag

Herrn Bruno Butz, Lohmen

Liebe Jubilare des Monats Dezember und der folgenden Monate des Jahres 2017, das Amt Güstrow-Land möchte auch Ihnen zu Ihrem Geburtstag herzliche Glückwünsche durch das Mitteilungsblatt aussprechen. Sollten Sie das jedoch nicht wünschen, bitten wir Sie um eine kurze schriftliche Mitteilung an das Amt Güstrow-Land, Einwohnermeldeamt, Haselstr. 4, 18273 Güstrow, zwei Monate vor Ausgabe an die Redaktion.



Kulturnachrichten

Kulturnachrichten November 2016

Wo ist wann was los?

Gemeinde Glasewitz

12.11.2016

18:00 Uhr

Skat und Rommé

Startgeld 7,00 EUR

Anmeldungen bitte bei Hans Schmuhl bis zum 10.11.2016!

23.11.2016

15:00 Uhr

Basteln von Adventsgestecken

unter Anleitung von Dorina Pilz

Bitte Schale und Kerze selbst mitbringen.
im Gemeindezentrum

Gemeinde Groß Schwiesow

jeden Montag

19:30 - 21:00 Uhr

Line Dance

im Speicher Groß Schwiesow

Gemeinde Gülzow-Prützen

03.11.2016

14:30 Uhr

Kaffeenachmittag

in Hägerfelde bei Frau Ernst

08.11.2016

16:00 Uhr

Frauentreff in Gülzow

im Gemeindehaus Gartenstraße

16.11.2016

14:30 Uhr

Frauentreff in Karcheez

in der FFw

21.11.2016

14:30 Uhr

Seniorenachmittag

in Mühlengeez bei Frau Rienow

22.11.2016

16:00 Uhr Frauentreff in Gülzow
im Gemeindehaus Gartenstraße

24.11.2016

15:00 Uhr Kaffeenachmittag
in Tieplitz in der Gaststätte

29.11.2016

14:30 Uhr Frauentreff in Prützen
Neubaublock 2
im Sport- und Freizeitzentrum Gülzow, See-
str. 12

08:30 - 09:30 Uhr Seniorensport

16:30 - 17:30 Uhr Kindersport für alle Kleinen von 3 bis 6
Jahren

18:30 - 19:30 Uhr Fitness für jedermann von Aerobic bis Prä-
vention

Achtung, geänderte Zeiten!

Vorankündigung**13.12.2016**

14:30 Uhr Weihnachtsfeier in Prützen
siehe Plakat auf Seite 18

Gemeinde Gutow**28.11.2016**

14:30 Uhr Adventskaffee

Vorankündigung**13.12.2016**

14:30 Uhr Weihnachtsfeier mit Kulturprogramm
Anmeldungen bitte bis 01.12.2016 bei
Frau Ch. Kuhn, Tel.: 03843 843653
Frau R. Dethloff, Tel.: 03843 49974
Frau H. Wohlgemuth, Tel. 03843 333378

Gemeinde Lohmen

Begegnungsstätte „Alter Dorfkrug“ Lohmen, Dorfstraße 23,
Tel. 038458 20040

15.11.2016

19:00 - 22:00 Uhr „Skat“
in der Festscheune/Touristinformation,
Dorfstraße 12

25.11.2016

17:30 Uhr Jahresversammlung der AG zur Zucht alt-
deutscher Hütehunde

26.11.2016

11:00 - 17:00 Uhr Tag der offenen Tür in der Töpferstube und
Modellbahnausstellung des Karower-Lübzer

27.11.2016 10:00 - 16:00 Uhr Modellbahnclubs e. V.
im Tanzsaal

29.11.2016

19:00 - 22:00 Uhr „Skat“
in der Festscheune/Touristinformation,
Dorfstraße 12

Lesestube

Besichtigung dienstags, sonst über Tourist-
information unter Tel.: 038458 20040

Veranstaltungen der Gemeinde**25.11.2016**

14:30 Uhr XVII. Lohmener Kooperationstage
(Gesprächskreis)

26.11.2016

11:00 - 18:00 Uhr XIII. Europäischer Weihnachtsmarkt
Dorfplatz und Festscheune

27.11.2016

10:00 - 16:00 Uhr

Vorankündigung**31.12.2016**

19:30 Uhr Silvesterparty
siehe Plakat auf Seite 18

Gemeinde Lüssow**02.11.2016**

14:00 Uhr Kaffeenachmittag
im Gemeindezentrum

10.11.2016

19:00 Uhr Rommé
im Gemeindezentrum

16.11.2016

14:00 Uhr Kaffeenachmittag
im Gemeindezentrum

24.11.2016

19:00 Uhr Rommé
im Gemeindezentrum

30.11.2016

14:00 Uhr Kaffeenachmittag
im Gemeindezentrum

Gemeinde Mistorf**02.11.2016**

14:00 Uhr Lichtbildervortrag über Amsterdam
im großen Sall der FFW Mistorf

Veranstaltungen im Vereinshaus Goldewin**14.11.2016**

14:00 - 16:00 Uhr Kaffee- und Spielenachmittag der Senioren
immer vierzehntägig

Gemeinde Mühl Rosin**12.11.2016**

14:00 Uhr Rommé
in der Grundschule

17.11.2016

18:00 Uhr Faltkurs „Papiersterne für die Adventszeit“
Vor Anmeldungen erbeten unter
Tel.: 03843 8559801
in der Grundschule

23.11.2016

18:00 Uhr Adventsgestecke anfertigen
(Materialien sind mitzubringen)
Dorfgemeinschaftshaus Bölkow
Vor Anmeldungen erbeten unter
Tel.: 03843 8559801

25.11.2016

14:30 - 17:00 Uhr Adventsmarkt des Hortes/Adventskaffee-
stübchen
Schulhof/Schulhaus Grundschule

Vorankündigung**07.12.2016**

14:30 Uhr Weihnachtsfeier der Senioren der Gemeinde
Mühl Rosin
Burghotel (Grenzbürg)
Vor Anmeldungen bei Frau A. Hintze unter
Tel.: 03843 82625

Es gibt für die Nutzung der Sporthalle Mühl Rosin noch freie Hallenzeiten:

Mittwoch: 18:30 - 20:00 Uhr
20:00 - 22:00 Uhr
Donnerstag: 18:30 - 20:00 Uhr

Samstags und sonntags nach Vereinbarung. Bitte melden Sie sich unter Tel.: 03843 82625.

In den Schaukästen der Gemeinde sowie unter www.muehlrosin.de können Hinweise auf weitere Aktivitäten in der Gemeinde entnommen werden.

Gemeinde Plaaz

letzter Dienstag im Monat

14:30 Uhr Rentner- und Seniorentreff
in der Schmiede in Recknitz

Gemeinde Reimershagen

jeden Montag

14:00 Uhr Frauentreff
14:00 - 16:00 Uhr Bücherei geöffnet

Gemeinde Zehna

03.12.2016

18:00 Uhr Adventssingen
in der Kirche in Zehna

Stadt Güstrow

Radwandern Ü50 des Güstrower Sportclubs 09

04.11.2016

14:30 Uhr Groß Schwiesow, Neumühle, ca. 30 km

12.11.2016

09:00 Uhr Dobbartin, Mildnitzdurchbruchstal,
ca. 70 km

Treffpunkt: jeweils Güstrower Markt, Ecke Pfarrkirche

XIII. Europäischer Weihnachtsmarkt



in Lohmen



am Samstag, den 26. November 2016 von 11:00 Uhr – 18:00 Uhr
und

am Sonntag, den 27. November 2016 von 10:00 Uhr – 16:00 Uhr



www.lohmen.de



Traditionelle Silvesterparty im Alten Tanzsaal in Lohmen



am 31.12.2016

mit DJ „Jörg Lindemann“



Einlass: 19:30 Uhr
Eintritt: 20,00 EUR/p. P. Erwachsene
10,00 EUR/p. P. Kinder unter 14 Jahre
(ohne Büfett)

Kartenvorverkauf in der Touristinformation
Tel. 038458 20040

Kirchliche Nachrichten

Gottesdiensttermine November 2016

Ev.-luth. Kirchgemeinde Tarnow mit Witzin



05. November, Sa.

09:30 Uhr im Bürgerhaus Güstrow
Reformation - Tag des missionarischen Impulses

06. November, So.

16:00 Uhr in Groß Raden Hubertusmesse

07. November, Mo.

17:30 Uhr in Tarnow 1. Krippenspielprobe

08. November, Di.

19:00 Uhr in Boitin Stufen des Lebens „Durch Krisen reifen“

09. November, Mi.

10:00 Uhr in Tarnow Kirchgemeinderat
14:30 Uhr in Tarnow Gemeindenachmittag

11. November, Fr.

17:00 Uhr in Tarnow Martinsumzug Treffpunkt Kindergarten

13. November, So.

10:00 Uhr in Witzin Gottesdienst zum Volkstrauertag
14:00 Uhr in Tarnow Gottesdienst zum Volkstrauertag
11:00 - in Tarnow im Pfarrhaus Kirchgemeinderatswahl
16:00 Uhr



Weihnachtsfeier in der Gemeinde Gülzow-Prüzen

am 13. Dezember 2016
um 14:30 Uhr
im Gemeindehaus Prüzen

Anmeldungen bitte bis zum 28. November 2016 bei Frau Klee, Karcheez,
Tel. 038450 20547 oder
Frau Dobslaw, Gülzow, Tel. 03843 682675



- 15. November, Di.**
19:00 Uhr in Boitin Stufen des Lebens „Durch Krisen reifen“
- 16. November, Mi.**
15:00 Uhr in Karcheez Gottesdienst zum Buß- und Bettag
17:00 Uhr in Dreetz Gottesdienst zum Buß- und Bettag
- 17. November, Do.**
14:30 Uhr in Witzin Seniorenkreis 60plus
- 18. November, Fr.**
19:30 Uhr in Boitin meditatives Tanzen
- 20. November, So.**
10:00 Uhr in Witzin Gottesdienst am Totensonntag
14:00 Uhr in Tarnow Gottesdienst am Totensonntag
- 22. November, Di.**
18:00 Uhr in Tarnow Kreativabend
- 26. November, Sa.**
10:00 Uhr in Tarnow Adventsmarkt im Amtsgebäude
- 27. November, So.**
10:00 Uhr in Witzin Gottesdienst zum 1. Advent
14:00 Uhr in Dreetz Gottesdienst zum 1. Advent
- 04. Dezember, So.**
10:00 Uhr in Witzin Gottesdienst zum 2. Advent
14:00 Uhr in Karcheez Gottesdienst zum 2. Advent
17:00 Uhr in Ruchow weihnachtliches Konzert

- Anzeige -

Dem Winter entfliehen und mit TUI Cruises auf Mittelamerika-Kreuzfahrt gehen

Mein Schiff 4 erstmalig auf der neuen Route unterwegs

Die Dominikanische Republik, Jamaika, Mexiko, Belize, Honduras, Costa Rica, Panama und Kolumbien, diese einzigartigen Traumziele lassen sich auf einer 14-tägigen Kreuzfahrt mit der Mein Schiff 4 entdecken. Ob sportlich aktiv, kulturell interessiert, naturliebend oder einfach nur entspannungssuchend – wer mit dem Wohlfühlschiff auf Mittelamerika-Kreuzfahrt geht, darf sich auf all das freuen.

Kultur, Natur und traumhafte Strände

Auf den Spuren von Bob Marley in Jamaika, per Boot durch den Panamaka-



nal, im Regenwald von Belize wandern und Maya-Ruinen am mexikanischen Festland besuchen, dies ist nur eine kleine Auswahl an Landausflügen auf der Route. Dazwischen genießen die Urlauber die einzigartige Wohlfühlatmosphäre an Bord. Zum Beispiel beim Schwimmen im 25-Meter-Außenpool, bei einer Massage im SPA & Meer sowie bei erstklassigen Shows und Konzerten im Theater und Klanghaus.

Premium Alles Inklusive

Von November 2016 bis einschließlich April 2017 läuft die Mein Schiff 4 im 14-tägigen Turnus Mittelamerika ab der Dominikanischen Republik oder ab Jamaika an. Die Route „Mittelamerika ab/bis La Romana oder Montego Bay, inklusive Premium Alles Inklusive, kostet in einer Innenkabine bei Doppelbelegung ab 1.948 Euro pro Person, inklusive Flug ab/bis Deutschland ab 3.128 Euro pro Person. Weitere Infos: www.tuicruises.com (Quelle: TUI Cruises GmbH)

GEWINNSPIEL



HELGESCHNEIDER

„LASS KNACKEN OPPA!“
am 07.12.2016 um 20 Uhr

in der Sport- und Kongresshalle Schwerin zu gewinnen! Wir verlosen unter allen Zuschriften insgesamt 5 x 2 Tickets.

Schreiben Sie eine E-Mail an: m.koepp@wittich-sietow.de oder eine Postkarte an: LINUS WITTICH Medien KG, Röbeler Str. 9, 17209 Sietow, z. Hd. Frau Köpp, mit dem Namen der Zeitung und Stichwort: „Helge Schneider“.

Einsendeschluss ist der 27.11.2016. Bitte geben Sie Ihre E-Mailadresse und den Namen an. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen!

FLYER GÜNSTIG

setzen, drucken und verteilen!

Alles aus einer Hand!



LINUS WITTICH Medien KG

Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow

Tel. 03 99 31/5 79-31 · e-mail: ag@wittich-sietow.de

Impressum

Mitteilungsblatt des Amtes Güstrow-Land mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

- Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow
- Druck:** Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10,04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0
- Telefon und Fax:**
Anzeigenannahme: Tel.: 039931/57 90
Fax: 039931/5 79-30
- Redaktion:** Tel.: 039931/57 9-16
Fax: 039931/57 9-45
- Internet und E-Mail:** www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.

Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

amtlicher Teil
außeramtlicher Teil:
Anzeigenteil:
Auflage:

Der Amtsvorsteher
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Jan Gohlke
4.430 Stück, wird kostenlos an alle Haushalte im Amtsbereich verteilt. Darüber hinaus kann der Amtskurier gegen Erstattung der Versandkosten einzeln oder im Abonnement über die Amtsverwaltung bezogen werden.
jeden 1. Mittwoch im Monat

Erscheinungsweise:



LINUS WITTICH Medien KG

Lokal informiert, Druck, Internet, Mobil.



SCHULT
Grabmal & Naturstein
www.schultsteine.de
 18273 Güstrow · Rostocker Straße 33 · 03843/217184
 (neben dem Motorradgeschäft)

Es rauschen die Wasser, die Wolken vergehen,
 doch bleiben die Sterne, sie wandeln und
 stehen. So auch mit der Liebe der Treuen ge-
 schieht: Sie wegt sich, sie regt sich und ändert
 sich nicht.
 Goethe

Niemand ist fort, den man liebt.
 Liebe ist ewige Gegenwart.
 Stefan Zweig

Inhaber Steffen Jülke
 BESTATTUNGEN **Jülke**
 Wir sind 24 h täglich für Sie da! **Telefon 03843 7287316**
 Wir übernehmen Ihre Taxikosten oder beraten Sie zu Hause.
 Ihr Bestattungshaus in Güstrow und Krakow am See.
info@bestattungen-juelke.de | www.bestattungen-juelke.de

GRABMAL & NATURSTEIN
THOMAS BORGWARDT
 STEINMETZMEISTERBETRIEB
 Rostocker Chaussee 2 | 18273 Güstrow (direkt am Friedhof)
 Tel. 03843 211630 | Fax. 03843 277874
www.borgwardt-grabmal-naturstein.de
 Mo.-Fr. 8:00 - 17:30 Uhr | Sa. 9:00 - 12:00 Uhr
 Außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung
 Fensterbänke | Treppen | Küchenarbeitsplatten
 Individuelle Arbeiten | Bäder | Denkmalpflege

URLAUB IN DEUTSCHLAND

an der Mecklenburgischen Seenplatte

ERHOLSAM • NATÜRLICH • AUFREGEND

Ferienwohnungen und Ferienhäuser
 im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte

WWW.FERIENKONTOR-MV.DE

Tel.: 0178-5319513 • 039931-543679 • info@ferienkontor-mv.de

„Privater Hausputz mit Beteiligung des Finanzamtes“

Lassen Sie jetzt Ihre Fenster putzen - bis zu 100 % steuerlich absetzbar

- Unterhaltsreinigung
- Teppich- u. Polstermöbelreinigung
- Glasreinigung
- Dachrinnenreinigung
- Geschenkgutscheine für Jubiläen und Feiertage



B Glas- und Gebäudereinigung GmbH

... Ihr Partner in allen Reinigungsfragen

Glas- und Gebäudereinigung GmbH • Rövertannen 12
18273 Güstrow • Tel./Fax 03843 210167
www.rb-reinigung.de • E-Mail: info@rb-reinigung.de



Tanzen bei Drückler in Güstrow

Neue Tanzkurse beginnen im Januar 2017

<u>Anfängerkurs:</u>	Fr. 13.1.2017	20.00 Uhr
<u>Kurs Discofox 1:</u>	Mi. 11.1.2017	18.45 Uhr
<u>Kurs Discofox 2:</u>	Do. 12.1.2017	18.45Uhr

Einzelunterricht z.B. für Hochzeitspaare auf Anfrage

weitere Infos, Termine und Preise unter: 0 38 43 68 33 52
www.drueckler.macht-mehr.de oder 0 16 0 83 70 56 9

Treppen steigen? Mobil bleiben? Mühelos!



Mit mobil meistern Sie Ihren Alltag mühelos. Selbstständig zuhause und unterwegs.

- Treppenlifte und Elektromobile
- neu und gebraucht
- große Auswahl, Top-Qualität



Rufen Sie an:
03869 782970

Besuchen Sie unseren Online-Shop: www.elektromobile-hn.de

Glückwunsch-Anzeigen online aufgeben

wittich.de/gruss

GESUNDHEITstipps



Frank Thiele

Orthopädie-Schuhtechnik

Niklotstraße 38 · 18273 Güstrow
Telefon: 03843 /21 17 66
E-Mail: ost-f.thiele@t-online.de

Geöffnet: Mo. - Fr. 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- Anfertigung von orth. Schuhen
- Einlagen aller Art, Sporteinlagen
- med. Kompressionsstrümpfe u. Bandagen
- elektronische Fußdruckmessung
- Kompetenz i. d. Diabetikerversorgung
- Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk
- Änderungen u. Zurichtungen an Konfektionsschuhen

Wollen Sie Ihre Immobilie verkaufen?



Wir suchen für vorgemerkte Kunden Immobilien aller Art und bieten Ihnen eine kompetente und seriöse Abwicklung.

Ich bin für Sie da:

Birgit Ölke
Immobilienpartnerin der OSPA
Wachsbleichenstraße 11
18273 Güstrow
Tel. 0381 643-6526
boelke@ospa.de

In Vertretung der LBS Immobilien GmbH
www.ospa.de/immo

OstseeSparkasse Rostock

Ihre Weihnachtsanzeigen und -grüße nehmen wir gerne entgegen und beraten Sie kompetent.

ANZEIGENSCHLUSS für Ihre Weihnachtsgrüße ist der **23.11.2016**

Ihr persönlicher Ansprechpartner

Mario Winter

Tel. 0171/9 71 57 38



Ich bin telefonisch für Sie da.

Manuela Köpp

Tel. 039931/ 5 79 47



LINUS WITTICH Medien KG

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Telefon: 03 99 31/5 79-0
Telefax: 03 99 31/5 79-30 · Internet: www.wittich.de
e-mail: m.winter@wittich-sietow.de/m.koepf@wittich-sietow.de



RUND UM DEN GARTEN

BAUEN | EINRICHTEN | PFLEGEN

Hell spart Strom

Ein sparsamer Umgang mit Strom und Licht beginnt schon bei der Wohnungsrenovierung: Dunkle Farben schlucken Licht, helle reflektieren es. Bedeutet im Klartext: Wer lieber zum hellen Gelb als zum dunklen Terrakotta greift, spart später Lampen, Birnen und Strom.



Wohnungsgesellschaft
Güstrow

...geWohnt anders!

61 m²
Wohlfühlen

Bärstämmweg 24

- 3-Raum-Wohnung
- komplett Raufaser weiß
- PVC-Belag in Laminatdesign
- Bad mit Badewanne
- Miete: 270 € + 134 € NK

wgg-guestrow.de

V: 76 kWh/(m²a), FW, Baujahr 1986

Gleviner Straße 30 | 18273 Güstrow | Telefon 03843 750-0



Kaufen wo es wächst

Jetzt ist Pflanzzeit!

Für Sie im Angebot:

- Rosen in Sorten
- Obstgehölze aller Art
- ab November Grabschmuck für Totensonntag

Güstrower Baumschulen

Bärstämmweg 39 d in 18273 Güstrow, Tel. 0 38 43/68 54 09

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 18.00 Uhr · Sa. 9.00 - 12.00 Uhr

www.guestrower-baumschulen.de

info@guestrower-baumschulen.de

Dunkle Gestalten kommen gerne in dunkler Jahreszeit

Die Zahl der Einbrüche in Deutschland wächst seit Jahren, allein 2015 wurde ein Plus um fast zehn Prozent auf mehr als 167.000 Fälle registriert. In der dunklen Jahreszeit wird regelmäßig ein Anstieg der Taten verzeichnet. Umso wichtiger ist es jetzt, sich gut zu schützen und es den Tätern so schwer wie möglich zu machen. „Einbrecher haben es immer eilig - scheitert der erste Versuch, ziehen sie oftmals sofort weiter“, meint Florian Lauw, Sicherheits-experte bei ABUS. Deshalb sollte man immer alle Fenster, Balkon- und Terrassentüren schließen, wenn man die Wohnung oder das Haus verlässt, gekippte Fenster seien blitzschnell zu öffnen. Durch diese simplen Vorsichtsmaßnahmen sowie durch DIN-geprüfte mechanische Systeme zum Nachrüsten an Fenstern und Türen erschwert man Angreifern das Eindringen. Einen Schritt weiter geht mechatronischer Einbruchschutz, der den Versuch des Eindringens zusätzlich detektiert und meldet. Setzt der Eindringling an einem mechatronisch geschützten Fenster oder an einer Tür einen Hebelversuch an, lösen spezielle Präventionsmelder sofort Alarm aus und dem Angreifer wird zugleich ein Widerstand von etwa 1,5 Tonnen entgegengesetzt. Der Einbau eines solchen Systems zählt zu den Maßnahmen im Einbruchschutz, die der Staat über die KfW seit 2015 bezuschusst. „Förderfähig sind zehn Prozent der Investitionskosten bei Einzelmaßnahmen, der maximale Zuschuss beträgt 1.500 Euro“, so Florian Lauw. Die Mindestinvestition, um an einen Zuschuss zu gelangen, liege bei 2.000 Euro. Voraussetzung für den Zuschuss sei, dass das entsprechende Angebot von einem Fachunternehmen stamme und die Systeme bestimmte DIN-Normen erfüllen.

djd

WENN DIE BLÄTTER FALLEN...

... ist  Pflanzzeit,

denn wer im Herbst pflanzt, "erntet" früher



- Obstgehölze
- Rosen
- Zierpflanzen
- Blumen-zwiebeln 
- Bäume für Hof und Garten

Alle Zimmerpflanzen und winterharte Stauden aktuell besonders günstig!

Ab 1.11.2016 neue Öffnungszeiten:
Mo-Fr 09.00-17.00 Uhr · Sa 09.00-12.00 Uhr

Ihre Garten Baumschule

Wir beraten Sie fachkundig.

HINRICHS PFLANZEN HANDEL GmbH

OSTSEE BAUMSCHULEN 

1866 - 2015 149 Jahre Qualität

KRÖPELIN · Wismarsche Straße 37
Tel. 03 82 92 - 246 + 323 · Fax 03 82 92 - 350

AUTO Service

Im Einzelfall droht ein Fahrverbot

Wer auf der Autobahn zu dicht auffährt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die bis zu 400 Euro Geldbuße, zwei Punkte und ein Fahrverbot von drei Monaten nach sich ziehen kann. Zu geringer Sicherheitsabstand ist einer der Hauptursachen für schwere Verkehrsunfälle auf Autobahnen. Daher überwacht die Polizei den richtigen Abstand mit Videoaufzeichnungen.

Der Abstand zu einem vorausfahrenden Fahrzeug muss in der Regel so groß sein, dass Autofahrer auch dann halten können, wenn der Vordermann plötzlich bremst. Dies ist nach der Rechtsprechung dann eingehalten, wenn der halbe Tachowert als Abstand nicht unterschritten wird.

Der ADAC empfiehlt folgende Faustformel für die eigene Abstandsmessung: Ist der Vordermann an einem Leitpfosten vorbeigefahren, zählt man zwei Sekunden. Hat das eigene Fahrzeug diesen Leitpfosten danach erreicht, ist der Abstand korrekt.

Nur ein gefährdender Abstand wird verfolgt. Das ist nicht der Fall, wenn der Abstand nur kurzzeitig vorübergehend unterschritten wird - wenn beispielsweise Vorausfahrende abbremsten oder einsichern und nicht die Möglichkeit besteht, zum Beispiel durch vorsichtiges Abbremsen, den Abstand wieder herzustellen. Fährt jemand extrem dicht auf, kommt eine Ahndung als Straftat - als Nötigung - in Betracht. Beträgt der Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug nur wenige Meter und wird dessen Fahrer mit Lichthupe über eine längere Strecke hinweg bedrängt, ermitteln die Behörden strafrechtlich gegen den Drängler. Neben einer hohen Geldstrafe hat er ein Fahrverbot oder die Entziehung der Fahrerlaubnis zu erwarten.



Foto: ADAC

Nicht alle Sonnenbrillen am Steuer geeignet

Wer mit dem Auto unterwegs ist, sollte eine Sonnenbrille griffbereit haben. Doch nicht alle Sonnenbrillen sind fürs Auto fahren geeignet, darauf weist der ACE Auto Club Europa hin.

Zwar ist eine gute Sonnenbrille grundsätzlich der wirksamste Schutz gegen das helle Licht. Doch Autofahrer sollten auf die Farbe der Gläser und die Tönung achten.

Sind die Brillengläser beispielsweise rot, blau oder orange, sollten sie im Straßenverkehr nicht genutzt werden, denn sie könnten die Farben von Straßenschildern und Ampeln verfälschen. Auch dürfen die Sonnenbrillen nicht zu stark getönt sein. Bis Blendschutzkategorie 3 lassen die Gläser noch ausreichend Licht durch, ab Kategorie 4 sollten Autofahrer jedoch darauf verzichten. Wer sich vor Blendeffekten schützen möchte, sollte auch über polarisierte Gläser nachdenken und Brillenträger sollten auch getönte Überzieher in Betracht ziehen.

„Jeder Autofahrer sollte immer eine gute Sonnenbrille griffbereit im Auto haben. Dabei kommt es nicht auf modische Aspekte, sondern auf die Funktion an. Wer sich also eine neue Sonnenbrille zulegen möchte, sollte darüber nachdenken, die alte ins Auto zu legen. Am besten sicher verstaut in einer Ablage oder in der Mittelkonsole“, sagte ACE-Pressesprecher Constantin Hack.

Ausgezeichnete Aussichten. Die Kia-Crossover-Wochen.

Kia Sportage und Kia Sorento
Abbildung zeigt kostenpflichtige Sonderausstattungen.

The Power to Surprise

Das Jahr dreht noch mal auf. Mit den Kia-Crossover-Wochen. Entdecken Sie zwei ausgezeichnete SUVs. In puncto Design, Qualität und Komfort stehen der Kia Sportage und der Kia Sorento ganz weit oben. Die großen deutschen Automagazine können dies nur bestätigen. Am besten, Sie probieren sie selbst aus. Bei einer Probefahrt.

Kia Sportage 1.6 GDI Edition 7

für € 21.390,-

Kia Sorento 2.2 CRDi Platinum Edition

für € 51.190,-

Platz 1 für den Kia Sportage 2014:

Ausgabe 33/2016

Platz 1 für Kia:

Ausgabe 12/2016

Qualitäts Report 2015

Ausgabe 50/2015

Kraftstoffverbrauch Kia Sportage 1.6 GDI Edition 7 / Kia Sorento 2.2 CRDi AWD Platinum Edition in l/100 km: innerorts 8,6-7,8; außerorts 5,9-5,6; kombiniert 6,7-6,6. CO₂-Emission: kombiniert 156-174 g/km. Energieeffizienzklasse: D/B.

Nach dem vorgeschriebenen Messverfahren (VO/EG/715/2007 in der aktuellen Fassung) ermittelt.

Gerne unterbreiten wir Ihnen Ihr ganz persönliches Angebot. Besuchen Sie uns und erleben Sie die Kia Modelle bei einer Probefahrt.

Autohaus Wigger
Güstrow
Ihr KIA Vertragshändler

Autohaus Wigger GmbH · Lindbruch 1 · 18273 Güstrow
Tel. 03843/4651-0 · Fax 344822

*Max. 150.000 km. Gemäß den gültigen Garantiebedingungen. Einzelheiten erfahren Sie bei uns und unter www.kia.com/de/kaufen/7-jahre-kia-herstellergarantie
1 Langzeitstudie 2016 von J.D. Power: 15.478 Fahrzeughalter wurden im Rahmen der J.D. Power 2016 Germany Vehicle Dependability Study (VDS) zu ihrem ca. zwei Jahre alten Auto befragt. Erhebung zwischen Februar und April 2016. Mehr Infos unter jdpower.com

Wohn- und Pflegezentrum

„Am Walde“

Molkerieberg 1, 18276 Lohmen
Telefon: 038458/300-0



ALTEN-
und
PFLEGEHEIM



Bewohner so betreuen, wie man es selbst gern hätte

HÄUSLICHER
KRANKEN-
und
PFLEGEDIENST



In guten Händen

BETREUTE
WOHN-
GEMEINSCHAFT
im
SENIORENLANDSITZ



Rundum gut versorgt

Wenn Sie Gefallen gefunden haben und mehr Informationen wünschen, stehen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch zur Verfügung.

Gärtnerei & Blumenhaus



Moth



19399 Dobbertin
Tel. (038736) 4 23 70 · Fax 4 29 54



Adventsdekoration

- selbst gefertigte Gestecke, Kränze, Sträuße ...
- individuelle Auftragsarbeiten



Grabschmuck zum Totensonntag

- Gestecke aller Größen
- Kissen, Herzen
- Sträuße
- Schmuckgrün

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.30 - 18.00 Uhr · Sa. 8.30 - 11.30 Uhr

VR Leasing Gruppe



Neues wagen, gelassen bleiben; mit der schnellen und sicheren Sofort-vor-Ort-Finanzierung.

Wir finanzieren, was Sie unternehmen.

www.sofortentscheidung.jetzt

VR Leasing express und VR Leasing flexibel – auch mit RatenschutzPolice der R+V.

- Sofort vor Ort und in nur einem Banktermin zur Finanzierung bis 50.000 Euro
- Klarheit in nur 3 Minuten dank automatisierter Finanzierungsentscheidung
- Absicherung gegen finanzielle Risiken durch die frei wählbare RatenschutzPolice der R+V

Lassen Sie sich jetzt in Ihrer Volks- und Raiffeisenbank eG beraten!

Empfohlen durch:



Telefon: 03841 840-0
E-Mail: info@vrbankmecklenburg.de
Web: www.vrbankmecklenburg.de

Wir machen den Weg frei.



Susanne Kleist
Gewerbekundenberaterin
Region Güstrow
Telefon: 03843 656-5158
susanne.kleist@vrbankmecklenburg.de

Susanne Kleist übt seit 2002 ihren Traumberuf als Bankkauffrau aus. Mit Kunden vertrauensvoll zusammen zu arbeiten ist ihr täglicher Antrieb.



Sven Rothbart
Gewerbekundenberater
Region Güstrow
Telefon: 03843 656-5157
sven.rothbart@vrbankmecklenburg.de

Sven Rothbart ist seit 2005 als Bankkaufmann tätig. Sein täglicher Antrieb sind seine Kunden und die zufriedenen Gesichter nach dem Kundengespräch.



Meine Bank in Mecklenburg ...

Volks- und Raiffeisenbank eG

